



Rathaus, Marktplatz 9  
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54  
Fax: +41 61 267 85 72  
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch  
www.regierungsrat.bs.ch

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Basel, 1. Juli 2020

Regierungsratsbeschluss vom 30. Juni 2020

## **Vernehmlassungsverfahren zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (VStG) Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. April 2020 hat der Vorsteher des Eidgenössischen Finanzdepartements, Herr Bundesrat Ueli Maurer, den Kantonsregierungen mit Frist bis 10. Juli 2020 Gelegenheit gegeben, sich zur Revision des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer vernehmen zu lassen. Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lässt Ihnen nachstehend seine Bemerkungen zukommen.

### **1. Grundsätzliche Einschätzung**

Die vorliegende Reform ist eine bedeutende steuerpolitische Vorlage. Sie will die Verrechnungssteuer zielgerichteter erheben. Damit soll sowohl der Fremdkapitalmarkt als auch der Sicherungszweck der Verrechnungssteuer gestärkt werden. Diese Zielsetzung ist sinnvoll und ein Handlungsbedarf prinzipiell anerkannt. Der Regierungsrat begrüsst eine Stärkung des Fremdkapitalmarktes und damit einhergehend des Konzernstandortes Schweiz, ebenso wie eine Ausweitung des Sicherungszwecks der Verrechnungssteuer. Der Regierungsrat stimmt der Vorlage grundsätzlich zu.

Die Vorlage bringt jedoch für die Kantone zusätzliche finanzielle Risiken und erheblichen Umsetzungsaufwand mit sich. Für diese Problemfelder, insbesondere die Aufteilung der Risiken zwischen Bund und Kantonen, müssen in Zusammenarbeit mit den Kantonen zwingend Lösungen erarbeitet werden.

Für den Regierungsrat ist das Inkrafttreten der vorgeschlagene Reform schon per 1. Januar 2021 schwer vorstellbar, da die Komplexität der Umsetzung dieser Neuerungen sowohl für die Zahlstelle als für die Anleger und kantonalen Steuerverwaltungen eine grosse Herausforderung darstellen würde.

## **2. Beurteilung der einzelnen Änderungen**

### **2.1 Allgemeines**

Die in Art. 56 E-VStG vorgeschlagene Legitimation der kantonalen Verrechnungssteuerämter zur Beschwerde an das Bundesgericht begrüsst der Regierungsrat sehr.

### **2.2 Digitalisierung und Automatisierung**

Aus Sicht der Kantone, die für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer an inländische natürliche Personen zuständig sind, stehen die Auswirkungen der Gesetzesvorlage auf die Steuerpflichtigen und die kantonalen Vollzugsbehörden im Vordergrund; dies insbesondere mit Blick auf bereits erfolgte und geplante Schritte zur Digitalisierung und Automatisierung. In dieser Hinsicht nimmt der Regierungsrat einerseits gerne zur Kenntnis, dass keine neuen Meldeverfahren vorgesehen sind. Andererseits muss der Regierungsrat feststellen, dass die beabsichtigte Reform der Verrechnungssteuer einem digitalisierten Deklarations- und einem automatisierten Rückerstattungsverfahren entgegensteht.

Im heute geltenden System klassifiziert die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) praktisch jedes Wertpapier und führt die steuerlich relevanten Daten laufend elektronisch nach. Deshalb bilden diese Daten heute die Quelle für die durch die Steuerpflichtigen elektronisch ausgefüllten Wertschriftenverzeichnisse, ebenso wie für die elektronischen Wertschriftenprüfungssysteme der kantonalen Steuerverwaltungen.

Weil mit der vorgeschlagenen Reform der Verrechnungssteuer neu der Ort der Zahlstelle (Inland oder Ausland) massgebend wird, kann für die Frage, ob die Verrechnungssteuer auf Zinsen erhoben wurde, nicht mehr ohne weiteres auf die Datenquelle der ESTV abgestellt werden. Dies wäre gegenüber heute ein grosser Nachteil für alle Steuerpflichtigen, die ihr Wertschriftenverzeichnis – welches gleichzeitig in allen Kantonen auch den Rückerstattungsantrag für die Verrechnungssteuer darstellt – elektronisch ausfüllen. Im Rahmen der Prüfung der Rückerstattungsanträge müssten die Kantone sodann in allen Fällen die Einzelbelege bei den Steuerpflichtigen einfordern und manuell kontrollieren, ob die geltend gemachte Verrechnungssteuer auch tatsächlich abgezogen wurde. Ansonsten trägt der Kanton das finanzielle Risiko einer zu Unrecht zurückerstatteten Verrechnungssteuer.

Ein belegbasiertes Rückerstattungsverfahren widerspricht nicht nur diametral den Digitalisierungsstrategien von Bund und Kantonen. Vielmehr würde dies auch zu unverhältnismässig grossem Aufwand bei den kantonalen Steuerverwaltungen führen und von den Steuerpflichtigen kaum verstanden. Indem Art. 20d Abs.1bis E-VStG vorsieht, dass das Zahlstellenprinzip für den inländischen Schuldner freiwillig ist, wird die Komplexität des gesamten Systems zusätzlich erhöht.

Aus diesem Grunde braucht das E-VStG eine Rechtsgrundlage, welche es dem Bundesrat gestattet, auf dem Verordnungsweg Vorschriften zu erlassen, wie die inländischen Schuldner und die inländischen Zahlstellen die Verrechnungssteuerabzüge bescheinigen müssen, damit sowohl die Digitalisierung im Allgemeinen als auch die automatisierte Antragsprüfung der Kantone im Besonderen gewährleistet ist. In dieser Hinsicht weist der Regierungsrat darauf hin, dass im Bereich der digitalisierten Deklaration und Prüfung von Wertschriften in den vergangenen Jahren wegweisende Fortschritte erzielt werden konnten. Namhafte Banken und Bankengruppen wie CS,

UBS, Raiffeisen sowie mehrere Kantonal- und Regionalbanken haben den eSteuerauszug erfolgreich eingeführt und zahlreiche kantonale Steuerverwaltungen haben die elektronische Verarbeitung des eSteuerauszugs in ihren IT-Systemen umgesetzt. Diese Fortschritte dürfen nicht aufs Spiel gesetzt, sondern in Zusammenarbeit mit den Kantonen für eine Lösungsfindung genutzt werden, die im Einklang mit den Digitalisierungsbestrebungen steht.

### **2.3 Ausländische Quellensteuern (Art. 13 Abs. 1bis E-VStG)**

Gemäss dem Wortlaut von Art. 13 Abs. 1bis E-VStG kürzt die inländische Zahlstelle den Verrechnungssteuerabzug um diejenigen ausländischen Quellensteuern, die weder rückforderbar noch anrechenbar sind. Ausländische Quellensteuern auf Zinserträgen sind jedoch nur dann weder (im Ausland) rückforderbar noch (im Inland) anrechenbar, wenn sie aus einem Land stammen, mit welchem die Schweiz kein DBA abgeschlossen hat.

Demgegenüber geht aus den Erläuterungen klar hervor, dass sich diese Bestimmung auf Zinserträge aus Ländern bezieht, mit welchen die Schweiz ein DBA abgeschlossen hat. Demgegenüber geht aus den Erläuterungen klar hervor, dass sich diese Bestimmung auf Zinserträge aus Ländern bezieht, mit welchen die Schweiz ein DBA abgeschlossen hat. Die entsprechende Formulierung sollte nochmals überprüft werden. Im Ergebnis sollen jedoch differenzierte Verrechnungssteuerbelastungen aufgrund unterschiedlicher Sockelsteuern aus Transparenz- und Praktikabilitätsgründen verhindert werden.

### **2.4 Finanzielle Überlegungen**

Die Einführung einer teilweisen Zahlstellensteuer erfordert bei den Kantonen grosse Anpassungen der Informatiksysteme. So müssen nicht nur die Prüfsysteme der kantonalen Steuerverwaltungen verändert werden sondern auch die elektronischen Deklarationssysteme für die steuerpflichtigen natürlichen Personen. Dementsprechend wäre es angezeigt, dass sich der Bund nicht nur an den Kosten der Zahlstellen sondern auch an den Implementierungskosten der Kantone beteiligt. Überdies hinaus wäre es sachgerecht, wenn die Implementierungsleistungen des Bundes an die Zahlstellen bei der Bemessung der gesetzlichen Beteiligung der Kantone gemäss Art. 2 Abs. 1 VStG ausgenommen würden. Andernfalls würden sich die Kantone indirekt zu 10% an diesen Implementierungsleistungen an die Zahlstellen beteiligen.

Die im Rahmen der Vorlage geschätzten Mindereinnahmen der Kantone aus der Verrechnungssteuer erachtet der Regierungsrat als plausibel. Allerdings liegt den Berechnungen ein Tiefzinsniveau zugrunde, weshalb sich die Ausfälle bei einem Anstieg des Zinsumfelds markant erhöhen werden.

### **2.5 Übrige Reformthemen**

Die vorgeschlagene Gleichbehandlung direkter und indirekter Anlagen erachtet der Regierungsrat als grundsätzlich sachgerecht. Der Regierungsrat weist jedoch darauf hin, dass die Komplexität der Umsetzung dieser Neuerung sowohl für die Zahlstellen als für die Anleger und die kantonalen Steuerbehörden eine grosse Herausforderung darstellt.

Falls die vorgeschlagene Reform nicht per 1. Januar 2021 in Kraft treten sollte, dann erachtet der Regierungsrat eine Verlängerung der bestehenden Ausnahmebestimmungen für TBTF-Instrumente um 10 Jahre als sachgerecht.

Der Regierungsrat befürwortet die Abschaffung der Umsatzabgabe auf inländischen Anleihen, ebenso den Verzicht auf Reformelemente bei der Gewinnsteuer.

Für die Gelegenheit zur Vernehmlassung dankt Ihnen der Regierungsrat bestens.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann  
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin